



**KREISVERWALTUNG
BAD KREUZNACH
KREISRECHTSAUSSCHUSS**

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON 0671/803-0

Bad Kreuznach, 14.06.2005
Az. 057-W 339/2004

WIDERSPRUCHSBESCHEID

in der Widerspruchssache

des Herrn Friedrich H. Steeg und der Frau Jacqueline Vogel, Kreuznacher Str. 22,
55546 Volxheim

- Widerspruchsführer -

g e g e n

die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, vertreten durch den Bürgermeister, Rhein-
grafenstraße 2, 55543 Bad Kreuznach

- Widerspruchsgegnerin -

w e g e n Aufstellung von Starenabwehrgeräten

hat der Kreisrechtsausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2005 in der Kreisverwal-
tung Bad Kreuznach unter Teilnahme von

Herrn Ass. jur. Utech,
Herrn Haas,
Frau Denker,

als Vorsitzender
als Beisitzer
als Beisitzerin

folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Widerspruchsführer tragen die Kosten des Verfahrens.

Internet: www.kreis-badkreuznach.de

zentrale E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag bis Donnerstag: 07.00-17.00 Uhr, Freitag 07.00-14.00 Uhr

Besuchszeiten:

Montag - Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr, nachm. nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe · BLZ 560 501 80 · Konto-Nr. 26

Postbank Köln · BLZ 370 100 50 · Konto-Nr. 2271-507

Busverbindungen:

Linie 201 / 222 und ORN 251 / 253 / 908 (ab Bahnhof Richtung Bad Münster a.St.-Ebg.) Haltestelle Badeallee/Kreisverwaltung

G r ü n d e :

I.

Die Widerspruchsführer wenden sich gegen eine Erlaubnis zur Aufstellung von Starenschutzgeräten durch die Widerspruchsgegnerin an die Ortsgemeinde Volxheim vom 16.09.2004. Diese beinhaltet die Erlaubnis, auf zwanzig Flurstücken Schutzgeräte aufstellen zu dürfen, wobei an zwölf Stellen Vogelschreiapparate installiert werden sollen, an den restlichen herkömmliche Schussanlagen.

Die Widerspruchsführer fühlen sich grundsätzlich durch die Abwehranlagen, insbesondere jedoch von den Vogelschreiapparaten beeinträchtigt und greifen die für die Jahre 2004 bis 2008 geltende Erlaubnis mit Widerspruch vom 05.10.2004 an.

Sie tragen vor,

dass der Einsatz von automatisierten Starenabwehranlagen im ortsnahen Bereich insgesamt unverhältnismäßig sei, vielmehr ein gezieltes Beobachten und Eingreifen durch Menschen die Anwohner weniger belasten würde. Insbesondere unverhältnismäßig seien die Vogelschreiapparate, welche Laute einer Art, Dauer und Stärke von sich geben würden, die nicht tolerierbar sei.

Die Widerspruchsführer beantragen,

den angegriffenen Verwaltungsakt aufzuheben.

Die Widerspruchsgegnerin beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Sie führt dazu aus,

dass grundsätzlich an der Notwendigkeit der Starenabwehr kein Zweifel bestehen könne. Die Vogelschreiapparate hätten sich als sehr wirksam gezeigt und wären teilweise besser aufgenommen worden als die Schussanlagen. Im ortsnahen Bereich sei es nach Absprache aber möglich, einzelne, als besonders störend empfundene Anlagen zu ersetzen oder versetzen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungsakte, die Gegenstand der mündlichen Erörterung vor dem Kreisrechtsausschuss waren, verwiesen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der angegriffene Verwaltungsakt ist rechtmäßig. Rechtsgrundlage der Erlaubnis ist § 7 Abs. 3 LImSchG, wonach akustische Geräte zur Fernhaltung von Tieren der Erlaubnis durch die zuständige Behörde bedürfen (§ 14 Abs. 1 LImSchG). Dies ist hier geschehen. Auch die Frage der Verhältnismäßigkeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2 LImSchG) sieht der Kreisrechtsausschuss als zu bejahend an.

Zuerst sind die in der angegriffenen Verfügung vorgesehenen Schuss- und Vogelschreiapparate geeignet, um den angestrebten Zweck, die Rebflächen möglichst von Schadvögeln freizuhalten, zu erreichen.

Der Kreisrechtsausschuss schließt sich hier grundsätzlich, wie auch im weiteren Verlauf der Ausführungen, dem im Jahr 2003 im Auftrag des damaligen Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim, erstellten Gutachten zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz (im folgenden: Gutachten) an. Daher kann es keinen Zweifel geben, dass akustische Geräte allein durch Lautstärke, aber auch durch einen „Überraschungseffekt“ geeignet sind, den Befall von Weinbergen durch Schadvögel zumindest zu verringern (Gutachten Punkt 4.2, Seite 30; Punkt 4.4, S. 48 u. 50). Dies ist auch ein legitimer Zweck, da sich die

Ortsgemeinde Volxheim als Adressat der Erlaubnis für die Durchführung einer Weinbergshut entschieden hat. Ob eine solche Weinbergshut gesellschaftlich gewollt ist oder gesamtwirtschaftlich Sinn macht, kann hier dahinstehen, da es der Entscheidungskompetenz der Ortsgemeinde obliegt, ob eine solche einzurichten ist oder nicht. Dies ist grundsätzlich keine rechtliche Frage.

Des Weiteren ist die vorgenommene Genehmigung auch notwendig, um das Ziel des Pflanzenschutzes zu erreichen, da festzustellen ist, dass kein milderes, ähnlich wirksames Mittel zur Verfügung steht.

Zum einen ist festzuhalten, dass durch Vögel, insbesondere Stare (Gutachten Punkt 3.1, S. 10 und 5.10, S. 75) eine Gefahr für Landwirtschaft und insbesondere Weinbau ausgeht, da zumindest von einem Teilverlust von Ernten bei Befall auszugehen ist. Einzig ähnlich wirksames Mittel zur Abwehr ist hier die durch Menschen vorgenommene Weinbergshut, bei welcher mittels tragbarer Schussapparate oder Handfeuerwaffen gezielt gegen einfallende Vogelschwärme vorgegangen wird (vgl. Gutachten Punkt 4.4, S. 59). Diese Form der Schadvogelabwehr setzt allerdings den Einsatz einer Mehrzahl freiwilliger Kräfte voraus, von deren Vorhandensein nicht zwingend ausgegangen werden kann, da eine Vollfinanzierung der menschlichen Arbeitskraft erwartungsgemäß unwirtschaftlicher ist als die Anschaffung maschineller Abwehrmaßnahmen.

Auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist gegeben, da die Abwägung zwischen der Notwendigkeit der Abwehrmaßnahmen und den Störungen der Widerspruchsführer zu Lasten letzterer ausfällt.

Entgegen deren Auffassung sind sowohl phono- und pyroakustische Abwehrmaßnahmen notwendig und effektiv, als auch die Abstandsempfehlungen der „Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“ vom Juni 2004 für die Aufstellung von Schussapparaten auf phonoakustische Geräte anwendbar, welche als zulässige Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften anzusehen ist. Hier ist allerdings zu differenzieren zwischen der allgemeinen Gültigkeit bzw. Anwendbarkeit der Abstandsbestimmun-

gen und der individuellen übermäßigen Lärmbelastigung durch einzelne Geräte. Insofern es um letztere Frage geht, besteht zwar eine Vermutung seitens der „Arbeitshilfe“, dass nicht von einer Störung auszugehen ist, wenn die Abstandsbestimmungen eingehalten werden, jedoch hat die Widerspruchsgegnerin Bereitschaft bekundet, einzelne Geräte im Fall der übermäßigen Belastung auszutauschen bzw. umzusetzen, was im Einzelfall sogar angezeigt sein kann. Sind aber diese Abstandswerte und die allgemein zu beachtenden Regeln der Aufstellung akustischer Geräte (vgl. Gutachten Punkt 8.2.1, S. 91) eingehalten, so ist die erlaubte Maßnahme als verhältnismäßig anzusehen. Dies gilt sowohl für den Einsatz von pyro-, als auch für den von phonoakustischen Geräten. Nach bisherigem Kenntnisstand ist davon sogar auszugehen, dass die phonoakustischen Geräte eine größere Wirksamkeit aufweisen als die pyroakustischen.

Da nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses die angegriffene Erlaubnis noch den Rahmen der Verhältnismäßigkeit wahrt, war der Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 19 Abs. 1 Satz 3 Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz (LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den ursprünglichen Bescheid in Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, E-Mail-Adresse g bk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. 2004, S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Der Vorsitzende



(Utech)